

## 1. Persönliche Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule wird ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen Absonderungsraum gebracht. Der Schüler/Die Schülerin wird unverzüglich freigestellt und, bei Minderjährigen, von den Eltern abgeholt.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. sofort nach dem Betreten des Schulgeländes, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).
- Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden. In den Waschräumen ist zusätzlich Desinfektionsmittel vorhanden.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Die Fronttüren im Schulgebäude sind in zwei Bereiche unterteilt: rechts Eingang und links Ausgang. Dies ist durch die angebrachte Beschilderung zu erkennen.
- Handschuhe jeglicher Art sind mit Betreten des Schulgeländes abzulegen, da es aus medizinischer Sicht zur Erhöhung des Infektionsrisikos beitragen. Ein entsprechender Behälter, in dem Gummihandschuhe entsorgt werden können, befindet sich im Eingangsbereich.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. In den Pausen ist das Tragen einer Mund- & Nasenmaske verpflichtend. Im Unterricht ist es bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

## 2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer & Flure

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion wird ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten. Die Tische in den Klassenräumen sind entsprechend weit auseinandergestellt. Das hat zur Folge, dass deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Unterrichtsraum zugelassen sind.
- Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.
- Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, sofern Abstandsregeln eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

- Die Kurs- und Klassenräume sind mit Handwaschbecken ausgestattet. Seifenspender wurden bereitgestellt. Zum Trocknen der Hände wird empfohlen, dass sich jeder Schüler/jede Schülerin ein eigenes kleines Händehandtuch mit sich führt, da diese Räume nicht mit Einweghandtüchern ausgestattet sind. Ersatzweise kann auch ein Papiertaschentuch benutzt werden, welches nach Gebrauch im Restmüllbehälter zu entsorgen ist. Bitte beachten: Ein Papiertaschentuch darf nicht im Altpapierbehälter entsorgt werden.
- In Raum C 203 befindet sich kein Handwaschbecken. Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schüler benutzen bitte die Waschbecken in den beiden Lehrertoiletten im zweiten Stock.
- Im Verwaltungsbereich gelten ebenfalls die gültigen Hygienevorschriften. Das Sekretariat ist einzeln zu betreten. Gleiches gilt auch für die Verwaltungsräume der Schulleitungsmitglieder.
- Die Treppe ist so zu benutzen, dass die rechte Seite benutzt wird, um in die höheren Stockwerke zu gelangen; die linke Seite wird zum Hinuntergehen genutzt. Eine entsprechende Markierung und Hinweisschilder sind angebracht.
- Im gesamten Flurbereich gilt das Rechtsgeh-Gebot.

### Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

### 3. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Der Hausmeister kontrolliert regelmäßig, ob ein Nachfüllen erforderlich ist.
- Um die Sicherheitsabstände einhalten zu können, ist die Nutzung der Sanitärbereiche auf eine bestimmte Personenanzahl begrenzt:
  - Mensa: zwei Personen
  - G-Gebäude: vier Personen
  - Toilettengebäude vorderer Schulhof: zwei Personen
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

### 4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

- Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

### **Für den Einsatz von Lehrkräften im Unterricht gilt Folgendes:**

- Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Der Einsatz von Lehrkräften im Präsenzunterricht, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Für Patient/inn/en mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.
- Ebenfalls sollen schwangere oder stillende Lehrerinnen von der Erteilung von Präsenzunterricht aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.
- Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben, sind ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zunächst ausreichend.“

### **Für Schülerinnen und Schüler gilt:**

- Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

## **5. Konferenzen und Versammlungen**

- Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind.

**Der Hygieneplan gilt in Verbindung des aktuellen Hygieneplans für Schulen in Hessen vom 24. Juli 2020.**